Stadt Sulzbach-Rosenberg

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08.03.2026

Urnenwahlvorstände

Allgemeines

- Erreichbarkeit des Wahlamtes:
  09661 510 1320
- Stimmbezirke
  - 13 Allgemeine Stimmbezirke
  - 12 Briefwahlbezirke

Urnenwahlvorstand

- Zusammensetzung
  - Wahlvorsteher + Stellvertreter
  - Schriftführer + Stellvertreter
  - 5 weitere Beisitzer
- Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands
  - Ehrenamtliche Tätigkeit
  - Beeinflussung verhindern
  - Wahrt Neutralität; keine Zeichen politischer Überzeugung
  - Verschwiegenheitspflicht in Ausübung des Amtes
  - Hausrecht im Wahlraum

Urnenwahlvorstand

Stadt Sulzbach-Rosenberg

- Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands (Fortsetzung)
  - Entscheidet über alle Fragen bei der Wahl und der Ergebnisermittlung
  - Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
  - Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
  - Entscheidet mit Stimmenmehrheit;
    bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend
  - Stellt das Wahlergebnis im Wahlbezirk öffentlich fest
  - Überprüft immer wieder die Wahlkabinen im Wahlraum

Wahlunterlagen

- Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung:
  je Stimmbezirk
  - 4 Muster-Wahlniederschriften
  - 4 Musterstimmzettel
  - Aktuelle Liste über die Zusammensetzung des Wahlvorstands mit Telefonnummern
- von Homepage – Infos für Wahlhelfende - herunterzuladen:
  - Wahlanweisungen WA 1 (Urnenwahl) –

Wahlunterlagen

- Wahlunterlagen am Wahltag im Wahlraum:
  - abgeschlossenes Wählerverzeichnis,
  - Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, (eher die Ausnahmen)
  - ausgefüllter Wahlschein als Muster,
  - Mitteilung über die für ungültig erklärten Wahlscheine,
  - amtliche Stimmzettel,
  - Schreibstifte gleicher Farbe

Wahlunterlagen

- Wahlunterlagen am Wahltag im Wahlraum: (Fortsetzung)
  - Vordruck
    - der Wahlniederschrift,
    - der Schnellmeldung und
    - Versandvordruck bzw. die Versandtasche für die Wahlniederschrift,
  - Textausgabe des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung,
  - Abdruck der Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr und ein Stimmzettel als Muster zum Aushang,
  - Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und eventueller Wahlscheine.

Ausstattung Wahlraum

- 3 Laptops mit jeweils einen Barcode-Lesestift und USB-Stick für Stadtrats- und Kreistagswahl
  - die entsprechenden Ausdrucke, der Ergebnisteil Nr. 4 der Niederschrift und der Liste der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel sind Wahllokal auszudrucken und vom Wahlvorsteher und Schriftführer zu unterschreiben.

Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands am Wahltag vor 08.00 Uhr

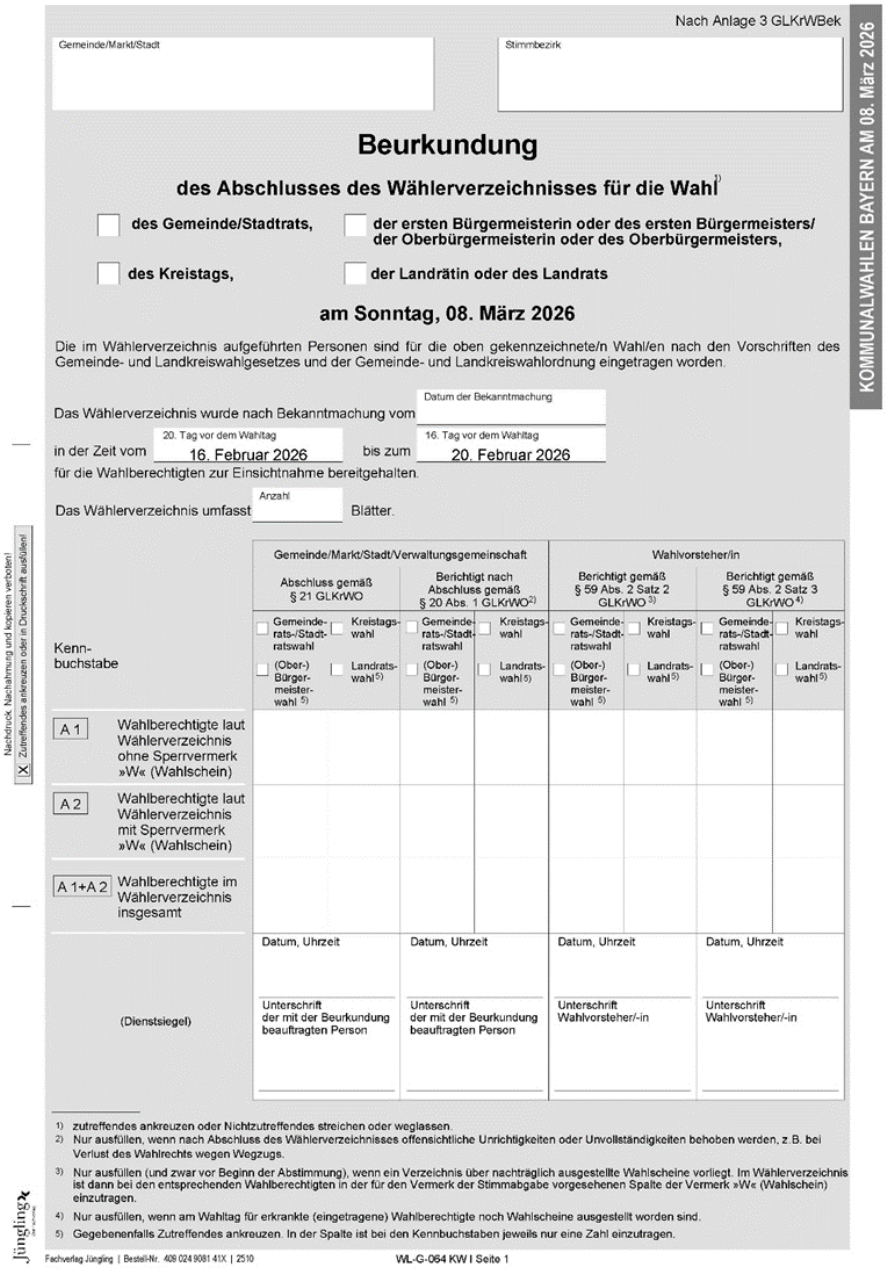
Allgemeine Vorbereitungen

- Prüfung, ob die sog. „befriedete Zone“ eingehalten wird
- Ausschilderung des Wahlraums
- Kopie Wahlbekanntmachung anbringen;
  dazu für jede Abstimmung 1 Stimmzettel als Muster
- Aufstellen der Wahlkabinen bzw. Tische
- Die Wahlkabinen müssen überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden können
- Tisch des Wahlvorstands muss von allen Seiten zugänglich sein
- Wahlurnen abschließen und bis zum Ende der Wahl nicht mehr öffnen
- Stifte gleicher Farbe in den Sichtblenden auszulegen

Eröffnung der Wahlhandlung

- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung.
- Die Beisitzer werden verpflichtet.
- Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.
- Dementsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses (s. nächste Seite).
- Evtl. Berichtigung bei späterer Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (Antrag auf Wahlschein müsste bis 15:00 Uhr beim Wahlamt gestellt werden) .

Ggfs. Berichtigung des Wählerverzeichnisses



Nach Anlage 3 GLKrWBek

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Gemeinde/Markt/Stadt

Stimmbezirk

Beurkundung

des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl[1]

☐ des Gemeinde/Stadtrats, ☐ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,

☐ des Kreistags, ☐ der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichnete/n Wahl/en nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom (Datum der Bekanntmachung)

in der Zeit vom (20. Tag vor dem Wahltag) 16. Februar 2026 bis zum (16. Tag vor dem Wahltag) 20. Februar 2026

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst (Anzahl) Blätter.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Kennbuchstabe	Gemeinde/Markt/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft: Abschluss gemäß § 21 GLKrWO	Gemeinde/Markt/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft: Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO[2]	Wahlvorsteher/in: Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO[3]	Wahlvorsteher/in: Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO[4]
	☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl ☐ Kreistagswahl ☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl[5] ☐ Landratswahl[5]	☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl ☐ Kreistagswahl ☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl[5] ☐ Landratswahl[5]	☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl ☐ Kreistagswahl ☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl[5] ☐ Landratswahl[5]	☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl ☐ Kreistagswahl ☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl[5] ☐ Landratswahl[5]
A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »W« (Wahlschein)				
A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein)				
A 1+A 2 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt				
	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit
(Dienstsiegel)	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift Wahlvorsteher/-in	Unterschrift Wahlvorsteher/-in

1) zutreffendes ankreuzen oder Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.
2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten behoben werden, z.B. bei Verlust des Wahlrechts wegen Wegzugs.
3) Nur ausfüllen (und zwar vor Beginn der Abstimmung), wenn ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vorliegt. Im Wählerverzeichnis ist dann bei den entsprechenden Wahlberechtigten in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk »W« (Wahlschein) einzutragen.
4) Nur ausfüllen, wenn am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte noch Wahlscheine ausgestellt worden sind.
5) Gegebenenfalls Zutreffendes ankreuzen. In der Spalte ist bei den Kennbuchstaben jeweils nur eine Zahl einzutragen.

Jünglingx
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 408 024 9081 41X | 2510
WL-G-064 KW I Seite 1

Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands
von 08.00 Uhr
bis 18.00 Uhr

Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit

- Von 08.00 bis 18.00 Uhr immer mind. 3 Wahlvorstandsmitglieder im Raum anwesend,
  darunter jeweils der (stv.) Wahlvorsteher und der (stv.) Schriftführer.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- Zwischennachricht über die Wahlbeteiligung an Frau Wendl
  Tel. 0151 27649050 oder 09661 510 1301
  um 13:00 Uhr

Öffentlichkeit, Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlung.
- Gebot der Unparteilichkeit auch der Mitglieder des Wahlvorstands.

Ordnungsmaßnahmen

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Bei zu starkem Wählerandrang ist der Zugang zum Wahlraum zu regeln.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Wahlraums zu verweisen.
- Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Wähler ist zurückzuweisen.

Wählerverzeichnis - Muster

Wählerverzeichnis für die		Seite	1
Kommunalwahl am 08. März 2026		gedruckt am	06.03.
Schulzentrum		Wahllokal-Nr.:	1223

Familienname, Rufname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd.-Nr. WVerz.	Abstimm-vermerke B M	G R	L R	K T	Wahl-schein	Bemerkungen
Huber Anton Aldringerstraße 1	02.12.1974	1	W	W	W	W	1230	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Felix Aldringerstraße 1	29.10.2004	2	W	W	W	W	1231	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Tanja Aldringerstraße 1	21.04.2002	3						
Huber Ulrike Aldringerstraße 1	01.08.1973	4	X	X				verzogen 02.03.
Sandner Herbert Aldringerstraße 2	12.12.1949	5	X	X	X	X	1160	verzogen 03.03.
Meier Josef Aldringerstraße 3	01.08.1936	6	W	W	W	W	1520	Wahlschein Erstellt 04.03.

Erhält für jede Wahl Stimmzettel

Ist außerhalb des Landkreises verzogen; nicht stimmberechtigt

Ist binnen der letzten 2 Monate innerhalb des Landkreises verzogen; nur stimmberechtigt für Landrat und Kreistag; erhält nur Stimmzettel für diese Wahlen

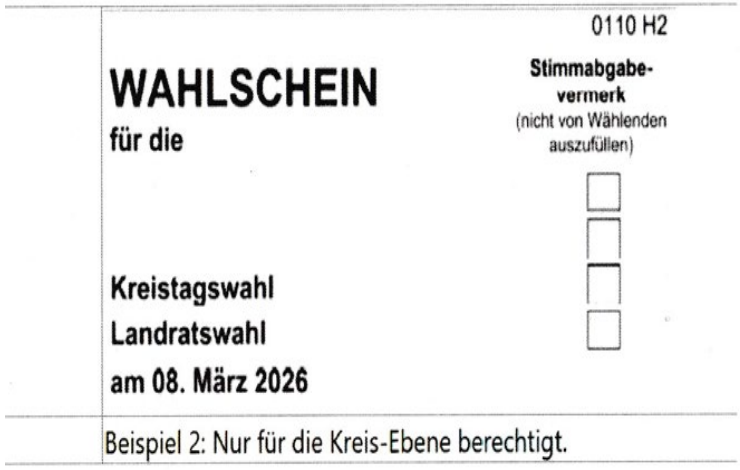
Stimmabgaben – mit Wahlschein – kommt eher selten vor

Stadt Sulzbach-Rosenberg

- Die Stimmabgabe mit Wahlschein ist in jedem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt möglich, soweit die Person auch für den Bürgermeister und Stadtrat stimmberechtigt ist.
- Die Person muss nicht zwingend im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen sein
- Stimmabgabe für Abstimmende, die nur für die Landkreiswahlen wahlberechtigt sind (z.B. Umzug innerhalb des Landkreises nach 08.01.2026):
  - Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Stimmbezirk der Landkreisgemeinden Amberg-Sulzbach möglich, Wahlschein erforderlich.
  - Der Abstimmende aus einer anderen Landkreisgemeinde weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
  - Zweifel über die Wahlberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
  - Über die Zulassung oder Zurückweisung ist eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
  - Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Muster eines evtl. vorgelegten Wahlscheins

Stimmberechtigung ergibt sich aus diesen Angaben



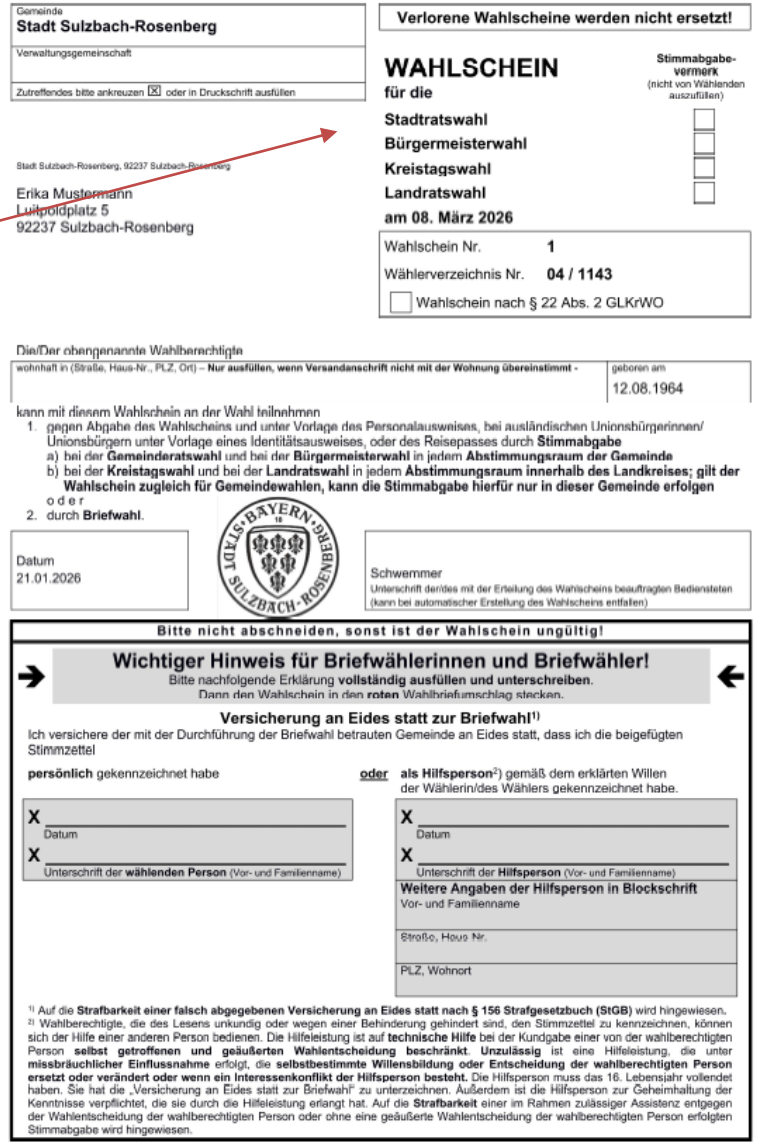
0110 H2

WAHLSCHEIN
für die

Stimmabgabe-vermerk
(nicht von Wählenden auszufüllen)

Kreistagswahl
Landratswahl
am 08. März 2026

Beispiel 2: Nur für die Kreis-Ebene berechtigt.



Gemeinde
Stadt Sulzbach-Rosenberg
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

WAHLSCHEIN
für die
Stadtratswahl
Bürgermeisterwahl
Kreistagswahl
Landratswahl
am 08. März 2026

Stimmabgabe-vermerk
(nicht von Wählenden auszufüllen)

Stadt Sulzbach-Rosenberg, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Erika Mustermann
Luitpoldplatz 5
92237 Sulzbach-Rosenberg

Wahlschein Nr. **1**
Wählerverzeichnis Nr. **04 / 1143**
☐ Wahlschein nach § 22 Abs. 2 GLKrWO

Die/Der obengenannte Wahlberechtigte
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt** –
geboren am 12.08.1964

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen
1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
   a) bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
   b) bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**
   oder
2. durch **Briefwahl**.

Datum 21.01.2026

Schwemmer
Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl[1]
Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe — **oder** — **als Hilfsperson**[2] gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

X _____ Datum
X _____ Unterschrift der **wählenden Person** (Vor- und Familienname)

X _____ Datum
X _____ Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)
Weitere Angaben der Hilfsperson in Blockschrift
Vor- und Familienname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort

[1] Auf die **Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)** wird hingewiesen.
[2] Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person **selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt**. **Unzulässig** ist eine Hilfeleistung, die unter **missbräuchlicher Einflussnahme** erfolgt, die **selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die **Strafbarkeit** einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Prüfung eines evtl. vorgelegten Wahlschein

Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

- Abstimmender einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt oder kann er sich ausweisen?
- Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Wahlschein für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen gültig oder nur für die Landrats- und Kreistagswahl gültig?
- Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- Wahlschein mit Namenseindruck des ausstellenden Bediensteten ?
- Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
- Bei Zweifeln: Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers; Fertigung einer Niederschrift über einen besonderen Vorfall.

Wie wird weiter mit dem Wahlschein verfahren

- Darf der Wahlscheininhaber wählen, vermerkt der Schriftführer die jeweilige Stimmabgabe auf dem Wahlschein (oben rechts).
- Der Wahlschein wird einbehalten.
- Theoretischer Fall:
  - Ein Wahlschein für eine andere Gemeinde, einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt darf keinesfalls einbehalten werden.
  - Diese Person ist zurückzuweisen und kann nur dort wählen.

Allg. Zurückweisungsgründe u. evtl. Heilungsmöglichkeit

Stadt Sulzbach-Rosenberg

- Der Wahlvorstand hat einen Wähler beim Vorliegen einer der folgenden Gründe zurückzuweisen:
  - nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und nicht im Besitz eines Wahlscheins
  - kann sich auf Verlangen nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
  - kann trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis keinen Wahlschein vorlegen.
  - Er hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.
  - Was ist zu tun?
    - Kontaktaufnahme mit Wahlamt, möglicherweise Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch Wahlamt
    - Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
    - Korrekturen sind ebenso wie die berichtige Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Stimmabgaben

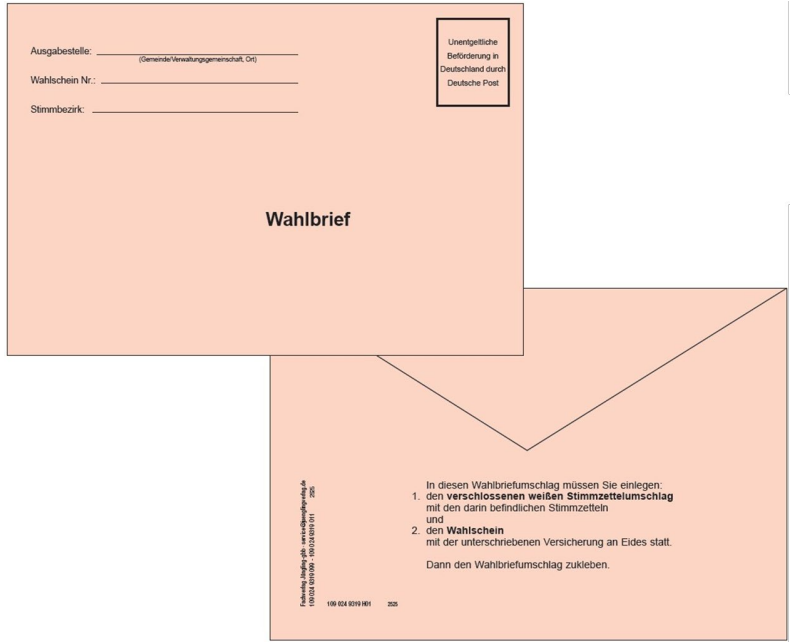
- Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind (geübte Praxis)
  - Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses.
  - Wahlvorstand kann verlangen, dass Wahlbenachrichtigung vorgezeigt wird, wenn er nicht persönlich bekannt ist oder sich nicht ausweisen kann.
  - Der Wähler erhält max. 4 amtliche Stimmzettel, je nach Eintrag in Wahlbenachrichtigung/Wählerverzeichnis – bei Unstimmigkeiten mit Wahlamt abklären
  - Auf Fehldrucke ist zu achten.
  - Der Wähler kennzeichnet und faltet seine Stimmzettel in der Wahlkabine.
  - Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine immer nur ein Wähler (Ausnahme Hilfsperson: wahlberechtigte Person ist des Lesens unkundig oder wegen Behinderung an Stimmabgabe gehindert, Hilfsperson muss 16 Jahre sein).
  - Hilfestellung auch durch Mitglied des Wahlvorstands.
  - Der Schriftführer vermerkt erst bei Einwurf in die jeweilige Urne die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis! – nicht vorher abhaken!

Wann erhält Wähler neuen Stimmzettel?

- Er kann einen neuen Stimmzettel verlangen,
  wenn Stimmzettel verschrieben oder unbrauchbar gemacht wurde.
- Er erhält zwingend einen neuen Stimmzettel
  - wenn außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet,
  - wenn so gefaltet, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen,
  - wenn er mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will,
  - wenn er für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat
- In allen Fällen ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses zu vernichten

Wie ist mit einem Roter Wahlbriefumschlag im Wahlraum zu verfahren?

- Rote Wahlbriefumschläge mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen dürfen keinesfalls entgegengenommen werden.
- Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie entweder den Wahlbrief bei der Stadt bis 18.00 Uhr selbst abgeben
- oder
- gegen Abgabe des Wahlscheins und gegen Aushändigung eines neuen Stimmzettels im Wahlraum persönlich wählen kann.
  - der alte Stimmzettel wird unbrauchbar gemacht, auch wenn er unbenutzt ist.



Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands ab 18.00 Uhr

Ende der Wahlhandlung

- Der Wahlvorsteher gibt um 18.00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt.
- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden
  - daher kurz vor 18:00 Uhr Vorraum prüfen
- Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis alle anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.
- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Der Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlung für geschlossen.
- Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel.

Ermittlung des Wahlergebnisses

- Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Wahlraum Ausnahme: Knappnesia-Vereinsheim Auszählung im Saal.
- Auszählung In Stimmbezirken mit weniger als 50 Wähler:
  - Auszählung muss in einem anderen Stimmbezirk erfolgen.
  - Verschlossene Urnen, Wählerverzeichnis mit Abstimmungsvermerken, eingenommene Wahlscheine sowie Niederschrift ist vom Wahlvorstand (alle Mitglieder an den aufnehmenden Wahlvorstand zu übergeben.
  - Die Auszählung erfolgt im aufnehmenden Wahlvorstand.
  - Sollte sich dies abzeichnen, rechtzeitig anrufen, damit
    - für einen Transport gesorgt werden kann und
    - nähere Einzelheiten direkt besprochen werden können.

Ermittlung des Wahlergebnisses

- Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich.
- Reihenfolge der Auszählung:
  - Bürgermeister
  - Landrat
  - Stadtrat
  - Kreistag
- Der Wahlvorsteher öffnet zunächst die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die Bürgermeisterwahl.
- Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

Feststellung Zahl der Stimmberechtigten und Wähler

- Schriftführer überträgt Zahl der Stimmberechtigten aus der (ggfs. berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in die Niederschrift, hier für die Bürgermeisterwahl.
- Achtung!
  Aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Bürgermeisterwahl/Landratswahl können auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein.

Feststellung Zahl der Stimmberechtigten und Wähler

- Zahl der Wähler:
  Zählen
  - der Stimmzettel,
  - der Stimmabgabevermerke und Eintrag in Niederschrift
  - ggfs. der einbehaltenen Wahlscheine und Eintrag in Niederschrift
  - Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden.
- Kontrolle in der Niederschrift:
  - Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der ggfs. einbehaltenen Wahlscheine übereinstimmen.
  - Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das in der Wahlniederschrift zu erläutern.

Stapelbildung - Sortierung

- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:
  - Stapel a):
    für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit zweifelsfrei gültiger Stimmabgabe (Kreuz, Haken oder Strich), sortiert nach Bewerber
  - Stapel b):
    einen Stapel mit eindeutig ungekennzeichneten (= leer abgegebenen)
    = ungültige Stimmabgabe
  - Stapel c):
    einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu bedenken geben, d.h. die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

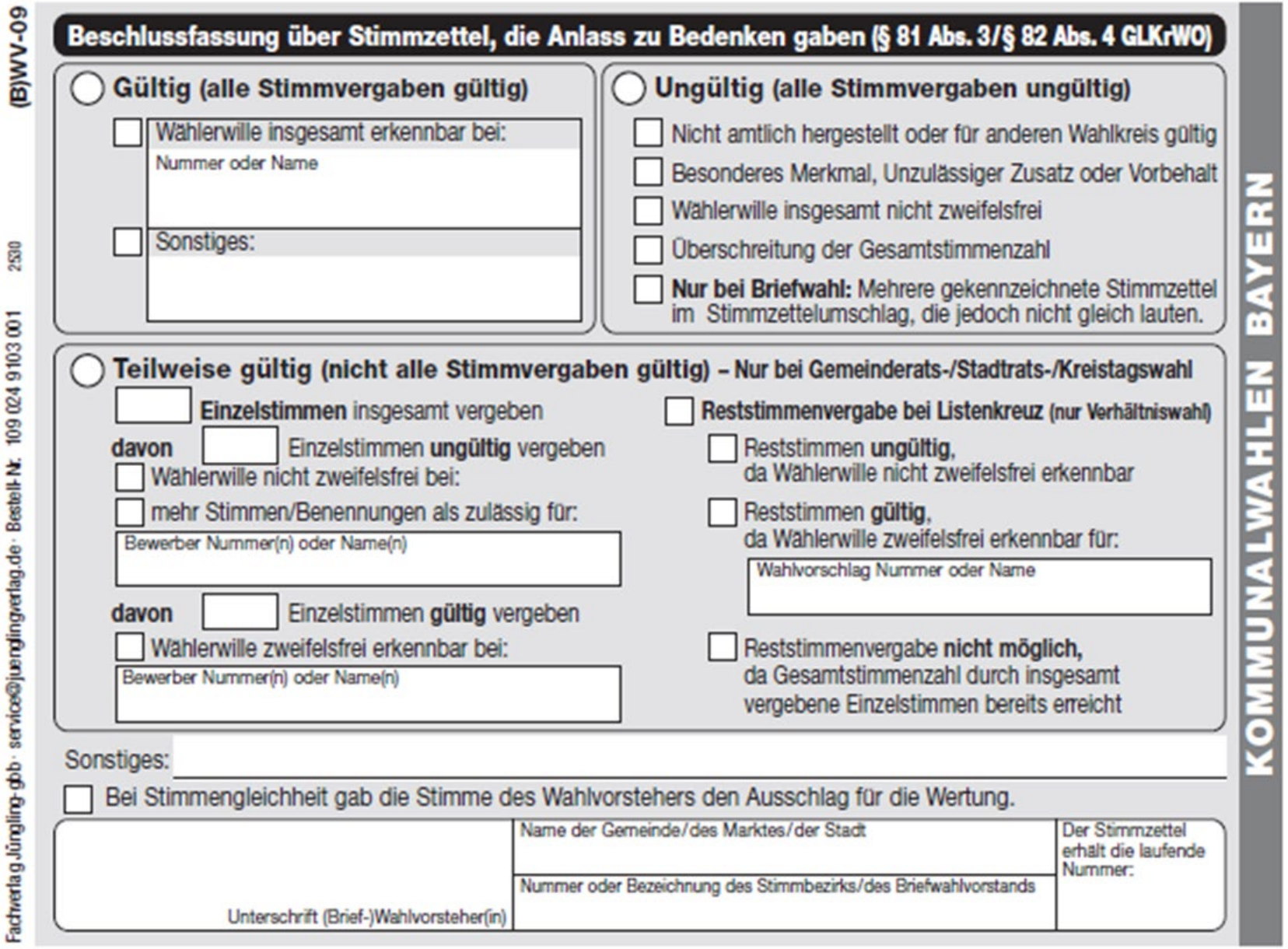
Prüfung

- Prüfungsreihenfolge
  1. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken (Stapel c) geben, auch „eindeutig“ ungültige (Ausnahme: ungekennzeichnete = leer abgegebene Stimmzettel). Ein Stimmzettel ist erst dann als gültig/ungültig gewertet, wenn sich der Wahlvorstand damit befasst und entsprechend abgestimmt hat.
  2. der ungekennzeichneten (leeren) Stimmzettel (Stapel b)
     Es muss kein Beschluss gefasst werden.
  3. Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Stapel a), sortiert nach Bewerber

Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss einzeln Beschluss gefasst werden.
- Der Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- Wahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, wie entschieden wurde. (Beschlussaufkleber)

Muster Beschlussaufkleber



(B)WV-09

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

○ **Gültig (alle Stimmvergaben gültig)**

- ☐ Wählerwille insgesamt erkennbar bei: Nummer oder Name
- ☐ Sonstiges:

○ **Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)**

- ☐ Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig
- ☐ Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt
- ☐ Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei
- ☐ Überschreitung der Gesamtstimmenzahl
- ☐ **Nur bei Briefwahl:** Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

○ **Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) – Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl**

☐ **Einzelstimmen** insgesamt vergeben

davon ☐ Einzelstimmen **ungültig** vergeben

- ☐ Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:
- ☐ mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

davon ☐ Einzelstimmen **gültig** vergeben

- ☐ Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

☐ **Reststimmenvergabe bei Listenkreuz** (nur Verhältniswahl)

- ☐ Reststimmen **ungültig**, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- ☐ Reststimmen **gültig**, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für: Wahlvorschlag Nummer oder Name
- ☐ Reststimmenvergabe **nicht möglich**, da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

☐ Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

Fachverlag Jüngling gbb · service@juenglingverlag.de · Bestell-Nr. 109 024 9103 001 2530

Ungültige Stimmen – Stapel b) und c)

- Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander
  - die nicht gekennzeichneten (= leer abgegebenen) Stimmzettel (Stapel b) und
  - die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Stapel c)
- Eintrag in die Niederschrift (Nr. 4 C).
- Wichtig:
  Die beschlussmäßig behandelten (ungültige + gültige) Stimmzettel werden getrennt von einander gesondert aufbewahrt und sind später der Niederschrift beizufügen.

Gültige Stimmen – Stapel a) + gültige aus Stapel c)

- Zwei Beisitzer zählen unter gegenseitiger Kontrolle die
  - nach den sich bewerbenden Personen sortierten Stimmzettel (Stapel a)). Ggfs. Verwendung der Stapelhilfen.
  - durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Stapel c) und Nr. 3.6.2)
  - Ggfs. ist Zählvorgang zu wiederholen.
- Die ermittelten Zahlen = für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Stimmen
- Diese an die einzelnen Kandidaten vergebenen Stimmen werden in die Niederschrift eingetragen (D 01, D 02 und D 03 der Nr. 4 der Niederschrift)
- Bildung des Gesamtergebnisses der gültigen Stimmen (D).
- Erinnerung:
  die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) werden gesondert verwahrt.

Feststellen des Abstimmungsergebnisses

- Feststellung der Gesamtsumme ausgegebene Stimmzettel (E) aus Summe aus den gültigen Stimmen (D) und Anzahl den ungültigen Stimmen (C) gebildet.
- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum befinden.
- Zu beachten ist, dass das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand nur dem Wahlamt der Stadt mitgeteilt werden darf und keinen anderen Stellen (Presse usw.).
- Sollten jedoch Pressevertreter bei der Ergebnisbekanntgabe durch den Wahlvorsteher anwesend sein, so ist das wahlrechtlich nicht schädlich.

Abschlussarbeiten – Schnellmeldung

- Ist das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die Zahlen aus Abschnitt 4 der Niederschrift in die Schnellmeldung.
- Der Wahlvorsteher meldet damit das Ergebnis telefonisch an das Wahlamt, 09661 510 1320.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck eingehalten wird!



nach Anlage 1 der Bek. des Stat. Landesamtes

Gemeinde/Markt/Stadt | Stimmbezirk

Landkreis | Briefwahlvorstand

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Schnellmeldung

des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des

☐ ersten Bürgermeisters ☐ Oberbürgermeisters

am 08. März 2026

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
- vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an Gemeinde/Markt/Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften an das Landratsamt
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern **zusätzlich** an das Landesamt für Statistik
- von kreisfreien Städten an das Landesamt für Statistik

Kennbuchstabe		Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte **zusammen** (vom Briefwahlvorstand **nicht** auszufüllen)	
B	Wähler/innen **zusammen** (B 1 + B 2)	

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	**Ungültige** Stimmzettel	

Nur für die Meldung der Gemeinde/des Marktes/der Stadt an das Landratsamt und an das Landesamt für Statistik

Zutreffendes ankreuzen [X] oder in Druckschrift ausfüllen!

Entweder: ☐ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt:
Familienname, Vorname | Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

oder: ☐ Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt:
Familienname, Vorname | Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)
Familienname, Vorname | Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist »ohne Wahlvorschlag« einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person | Tel. Nr.

Name der aufnehmenden Person

Datum | Uhrzeit

Die Schnellmeldung ist **am Wahlabend** nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9001 41X | 1142 WL G-093 KW (BY) | Seite 1

Schnellmeldung und Abschluss

Stadt Sulzbach-Rosenberg

- Abschließen der Wahlniederschrift:
  - Die Wahlniederschrift ist mit der Unterschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
  - Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift.
  - Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Abschluss – Anlagen zur Niederschrift

- Der Niederschrift sind bei der Urnenwahl als Anlagen beizufügen:
  - die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
  - Ggfs. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
  - etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

- Die Wahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

Verpacken der Wahlunterlagen

- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine,
  die nicht der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind,
  wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
  - ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln (aus Stapel a), aufgeteilt nach den sich bewerbenden Personen,
  - ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln,
  - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln und
  - ein Paket mit den ggfs. eingenommenen Wahlscheinen
    - Beachte hier:
      vorher Anzahl der ggfs. eingenommenen Wahlscheine in die Niederschrift für Landrats-, Stadtrats- und Kreistagswahl eintragen.
      Anzahl kann aufgrund der unterschiedlichen Stimmberechtigung für Landkreiswahlen verschieden sein.

Versiegeln und Abliefern bzw. Warten auf Abholung

- Alle Pakete, bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln, werden
  - versiegelt und
  - mit dem Namen der Stadt,
  - der Nummer des Stimmbezirks und
  - der Inhaltsangabe versehen.
    Aufkleber werden mitgeliefert
- Anrufen im Wahlamt, Unterlagen werden abgeholt
- Ausnahme Stimmbezirk 7 + 8:
  Unterlagen sind in den Stützpunkt zu bringen
- Die Übernahme der Unterlagen wird von einem Beauftragten des Wahlamtes in der Wahlniederschrift bestätigt.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Bürgermeisterwahl ist bei der Landratswahl analog zu verfahren!

Stadtrats- und Kreistagswahl

Feststellen der Zahl der Wähler

- Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne mit den Stimmzetteln zur Stadtratswahl.
  Er entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.
- Schriftführer überträgt die Zahl der Haken im Wählerverzeichnis aus dem Wählerverzeichnis in die Niederschrift
- Beisitzer zählen die Stimmzettel und zählen hierzu die Anzahl der ggfs. einbehaltenen Wahlscheine (= Summe der Wähler)
- Beide Zahlen (Stimmzettel und Wähler) müssen übereinstimmen
- Schriftführer überträgt die Zahl in die Niederschrift (3.3.1)
- Beachte auch hier:
  aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Gemeinderatswahl und Kreistagswahl können auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein.

Vorbereitung – Bildung von Teams

- Nun beginnt die Auszählung mit dem Barcode-Lesestift im sog. Programm WES
- Es kommen 3 Lesestifte zum Einsatz,
- Team A = Hauptteam
  Team B = Unterstützungsteam B
  Team C = Unterstützungsteam C
- daher 3 gemischte Stapel bilden, keine Stapelbildung wie beim Bürgermeister bzw. Landrat

Auszählen der Stimmen

- Nun beginnt die Auszählung mit dem Barcode-Lesestift im sog. Programm WES
- Jedes Team zählt für sich mit jeweils einen Barcode-Lesestift:
  - Team A = Hauptteam
    Team B = Unterstützungsteam B
    Team C = Unterstützungsteam C
  - Es ist kein Aufkleber wie der vorherigen Wahl zu verwenden, sondern
  - bei der Erfassung muss von einem Beisitzer auf den jeweiligen Stimmzettel eine eindeutige Nummer geschrieben, welche im Programm auf dem Bildschirm erscheint, z.B.
  - erster erfasster Stimmzettel des Hauptteams = A 1
    dritter erfasster Stimmzettel des Unterstützungsteams B = B 3
    zehnter erfasster Stimmzettel des Unterstützungsteams C = C 10
- Hierzu werden die (stv.) Schriftführer und zusätzlich angewählten Beisitzer eingehend geschult

Behandlung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Über jeden Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, muss einzeln Beschluss gefasst werden:
  - Der Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
  - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- Es ist grds. ein Vermerk auf der Rückseite des Stimmzettels anzubringen und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben
- Durch Abbilden des Stimmzettels durch Barcode-Lesestift schlägt das Programm automatisch vor, ob er gültig oder ungültig ist, daher jeden Stimmzettel erfassen.
- Im Hintergrund wird eine Liste mit den Nummern der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel und den Entscheidungsgründen erzeugt.
- Diese Liste enthält jedoch nicht das Abstimmungsergebnis
  - Lt. Auskunft Landratsamt AS daher: Beschlussaufkleber auf Rückseite des Stimmzettel kleben, Abstimmungsergebnis vermerken und vom Wahlvorsteher unterschreiben bzw. handschriftlicher Vermerk direkt auf Rückseite

Zusammenfassung der Teilergebnisse auf einem Stick

Stadt Sulzbach-Rosenberg

- Nach Abschluss der Erfassung der Stimmzettel werden die Daten der beiden Unterstützungsteams B und C mit den Daten des Hauptteams A auf dem Datenstick des Hauptteams A zusammengefasst.
- Der Ergebnisteil Nr. 4 der Niederschrift und die Liste der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel werden als PDF angezeigt.
- Diese PDF‘s werden nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Stimmbezirks durch Wahlvorsteher
  - im Wahllokal ausgedruckt
  - müssen vom Wahlvorsteher und Schriftführer unterschrieben werden.

Abschluss der Arbeiten

- Das in der Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Abstimmungsraum befinden.
- Die Niederschrift ist mit der Unterschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Niederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken

Niederschrift - Anlagen

Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel,
- etwaige Niederschrift über besondere Vorkommnisse,
- Ausdruck Zähllisten für alle Wahlvorschläge (mit Unterschrift des Wahlvorstehers und Schriftführers)
- Sticks sind zu übergeben
- Die Niederschrift mit den o.g. Anlagen in die entsprechende Versandtasche u legen.
- Auf der Versandtasche ist der genaue Inhalt im Versandvordruck zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.
- Versandtasche nicht verschließen, wird von Mitarbeiter Wahlamt überprüft

Sonstige Unterlagen – Ordnen, Verpacken, Siegeln

- Anschließend werden alle anderen entsprechend der Niederschrift geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
  - ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln.
  - ein Paket mit den nicht gekennzeichneten = leer abgegebene Stimmzetteln,
  - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.
- Alle Pakete (bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln) werden
  - versiegelt und
  - mit Name der Stadt, Nr. des Stimmbezirks und Inhaltsangabe versehen (Aufkleber werden mitgegeben)
- Unterlagen werden nach Überprüfung vor Ort durch das Wahlamt abgeholt.

Analoges Verfahren Kreistag

- Nach Abschluss aller Arbeiten zur Stadtratswahl ist bei der Kreistagswahl analog zu verfahren!

- Mitglieder des Wahlvorstands trennen sich erst, wenn die Unterlagen vom Wahlamt geprüft und abgeholt worden sind.
- Gilt auch für Stimmbezirke in der Krötensee-Mittelschule, wo die Prüfung im Stützpunkt, Zi. 101, erfolgt

Fragen und Antworten

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir wünschen Ihnen einen reibungslosen Verlauf der Kommunalwahlen in Ihrem Stimmbezirk

Ihr Wahlamtsteam
der Stadt Sulzbach-Rosenberg